

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 16

**Feuerbachs Entwurf
zu einem Strafgesetzbuch
für das Königreich Bayern
aus dem Jahre 1824**

Von

Gernot Schubert



Duncker & Humblot · Berlin

GERNOT SCHUBERT

**Feuerbachs Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das
Königreich Bayern aus dem Jahre 1824**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 16

Feuerbachs Entwurf zu einem
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern
aus dem Jahre 1824

Von

Dr. Gernot Schubert



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04135 6

Meiner Frau

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 1977 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg angenommen. Das Manuskript P. J. A. Feuerbachs, mit dem sie sich befaßt, hat Gustav Radbruch in den dreißiger Jahren im Nachlaß Feuerbachs aufgespürt und nach Heidelberg gebracht. Nach seinem Tod wurde es von seiner Witwe, Frau Lydia Radbruch, an Herrn Professor Dr. Karl Lackner ausgehändigt, der es zuständigkeitsshalber an den Vertreter des Faches Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Heidelberg, meinen Lehrer Professor Dr. Adolf Laufs weitergab. Ihm habe ich dafür zu danken, daß er mir die Aufgabe der Bearbeitung des Manuskripts übertragen hat.

Vor allem ihm bin ich auch Dank schuldig für wohlwollenden Rat und stetige freundliche Ermunterung. Herrn Professor Dr. Karl Lackner danke ich für hilfreiche Anregungen und die freundlicherweise übernommene Zweitbegutachtung. Herr OR Landwirtschaftsrat Peter Feuerbach und Herr Dr. Fr. P. Mittermaier haben mir mit weiterführenden Hinweisen geholfen. Schließlich danke ich Herrn Professor Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zur Rechtsgeschichte“.

Gernot Schubert

Inhalt

Erster Abschnitt

Historische und arbeitstechnische Vorbemerkungen	15
1. Entstehung und Schicksal des Entwurfs	15
2. Äußere Beschreibung des Manuskripts	17
3. Bisherige Bearbeitung und Begründung der eigenen Arbeit	17
4. Arbeitsweise	19

Zweiter Abschnitt

Der Gegenstand des Entwurfs	21
1. Räumlicher Geltungsbereich	21
2. Persönlicher Anwendungsbereich	22
3. Sachlicher Regelungsbereich	24
3.1. Polizeiliche Maßnahmen	24
3.2. Verfahrensrecht	26
3.3. Polizeistrafrecht	27
3.3.1. Formale Trennung	27
3.3.2. Abgrenzung	29
3.3.2.1. Rechtsverletzungen	29
3.3.2.2. Nichtrechtsverletzungen	34
3.3.3. Zusammenfassung	41
3.3.4. Fahrlässige Rechtsverletzungen	44
3.4. Militärstrafrecht	45
3.5. Einzelne Materien	45
3.5.1. Wilddiebstahl	46
3.5.2. Duell	47

Dritter Abschnitt

Der allgemeine Teil des Entwurfs	49
1. Der Umfang des allgemeinen Teils	51
2. Der Aufbau des allgemeinen Teils	53
3. Einzelne Materien	56
3.1. Strafen	56
3.1.1. Todesstrafe	56
3.1.2. Freiheitsstrafen	60
3.1.3. Ehrenstrafen und demütigende Strafen	67
3.1.4. Züchtigung	68
3.1.5. Vermögensstrafen	70
3.1.6. Zusammenfassung	72
3.2. Verbrechensbegriff und Tatbestand	73
3.2.1. Analogie	74
3.2.2. Auslegung	75
3.2.3. Verdachtsstrafe	76
3.3. Zurechnung und Schuldformen	86
3.3.1. Feuerbachs Zurechnungstheorie und ihr Niederschlag in den Zurechnungsvorschriften des Entwurfs	86
3.3.2. Die Gründe für den Zurechnungsausschluß im einzelnen	89
3.3.2.1. Jugend	90
3.3.2.2. Greisenalter und Taubstummheit	91
3.3.2.3. Fehlende Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit	92
3.3.2.4. Nötigung und Notstand	95
3.3.2.5. Irrtum	97
3.3.2.6. Sonstige	99
3.3.3. Schuldformen	100
3.3.3.1. Dolus	100
3.3.3.2. Unvorsätzliche Verbrechen	102
3.4. Strafmilderung und Strafzumessung	110
3.4.1. Strafzumessung	112
3.4.2. Strafmilderung	115
3.4.2.1. Allgemeiner Milderungsgrund	119
3.4.2.2. Verminderte Zurechnung	121
3.5. Verbrechenskonkurrenz und Rückfall	124
3.5.1. Verbrechenskonkurrenz	125
3.5.2. Rückfall	128
3.6. Rechtswidrigkeit und Notwehr	135

Inhalt	11
3.7. Begehungsformen	139
3.7.1. Versuch und Rücktritt vom Versuch	139
3.7.2. Täterschaft und Teilnahme	147
3.8. Voraussetzungen und Erlöschen der Strafbarkeit	157
 <i>Vierter Abschnitt</i>	
Der besondere Teil des Entwurfs	163
1. Umfang und Aufbau des besonderen Teils	163
2. Einzelne Materien	171
2.1. Hoch- und Landesverrat, Majestätsbeleidigung	172
2.2. Verbrechen gegen die Obrigkeit und den öffentlichen Rechtsfrieden	177
2.3. Delikte gegen das Leben und das werdende Leben	181
2.4. Körperverletzung	188
2.5. Delikte gegen die persönliche Freiheit	189
2.6. Sittlichkeitsdelikte	191
2.7. Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Erpressung	192
2.8. Sachbeschädigung	196
2.9. Betrug und Fälschungsdelikte	197
2.10. Münzfälschung und Fälschung von Kreditpapieren	201
2.11. Aussagedelikte und falsche Anschuldigung	202
 <i>Fünfter Abschnitt</i>	
Ergebnis	205
1. Gesamtbeurteilung des Entwurfs	205
2. Die Bedeutung des Entwurfs für das Feuerbachbild	208
 <i>Literaturverzeichnis</i>	
	216
 <i>Anhang</i>	
Feuerbachs Strafgesetzentwurf von 1824. Wortlaut	229

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	Andere Ansicht
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AdC NF	Archiv des Criminalrechts. Neue Folge
A. F.	Alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Bd.	Band
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
E 10	Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern, München 1810 (Feuerbach)
E 22	Entwurf des Strafgesetzbuchs, München 1822 (Gönner)
E 27	Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs, München 1827
E 31	Entwurf des Strafgesetzbuchs, München 1831
FN	Fußnote
GB	Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813
GBl.	Gesetzblatt für das Königreich Bayern
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1974
LB	Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts
NAdC	Neues Archiv des Criminalrechts
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975
PGO	Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532
RegBl	Königlich Baierisches Regierungsblatt
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Orthographie und Interpunktions der zitierten Texte sind, wo das ohne Gefahr von Sinnentstellungen möglich war, den heutigen Üblichkeiten angeähert.

Erster Abschnitt

Historische und arbeitstechnische Vorbemerkungen

1. Entstehung und Schicksal des Entwurfs

In den ersten Augusttagen des Jahres 1824¹ erhielt Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach², als geistiger Vater des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern aus dem Jahre 1813 auch heute noch anerkannt und geachtet³, vom damaligen bayrischen Justizminister von Zentner⁴ den Auftrag, sein eigenes Gesetzeswerk einer vollständigen und kritischen Revision zu unterwerfen und einen neuen Entwurf zu erstellen. Feuerbach bedankte sich in einem vom 27. August 1824 datierten Brief an von Zentner für den Auftrag und den darin liegenden „Beweis gnädigen Zutrauens“⁵ und machte sich an die Arbeit. Die weitere Entwicklung ist einem Brief zu entnehmen, den Feuerbach am 23. Februar 1825 an den befreundeten Ministerialrat von Spies schickte⁶. Schon Ende 1824, also nach fast unglaublich kurzer Zeit, waren die Arbeiten am Entwurf soweit abgeschlossen, daß Feuerbach ihn hätte vorlegen können. Ein Besuch des damals als Präsident des dortigen Appellationsgerichts in Ansbach lebenden Feuerbach in München Anfang des Jahres 1825, offenbar zur Regelung von Geldangelegenheiten unternommen, brachte die überraschende Wendung. Beiläufig bat von Zentner Feuerbach, er möge den amtlichen Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfs nicht erwähnen, „sondern die Sache so stellen, als wenn ... diese Revision ganz aus eigener Bewegung als eine Privatarbeit übernommen“ worden sei. Feuerbachs leicht verletzbares, durch das Ansin-

¹ Der genaue Termin ist unklar. In zwei Briefen vom 23. und 25. November nennt Feuerbach den 4. und 7. August (*Leben und Wirken* II, S. 250 beziehungsweise S. 256).

² Zur Person vgl. vor allem die Biographien von Radbruch und Kipper sowie den Artikel bei Wolf S. 543 ff. Vgl. außerdem die Hinweise bei Lüderssen S. 15 FN 23 und neuerdings Schröder S. 81 ff.

³ Vgl. beispielsweise Kipper S. 69, Spendl S. 58.

⁴ Georg Friedrich Freiherr von Zentner (1752–1835) stand seit 1792 in den verschiedensten Funktionen im Dienste Pfalzbayerns. Besondere Verdienste hat er sich bei der Ausarbeitung der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818 und des Gemeindeediktes vom gleichen Jahr erworben (ADB Bd. 25, S. 67 ff.).

⁵ *Leben und Wirken* II, S. 216.

⁶ Vgl. oben FN 1.

nen des Ministers tief gekränktes Ehrgefühl⁷ ließ es nicht zu, die Arbeiten am Entwurf fortzusetzen. Nach Ansbach zurückgekehrt, „reinigte“ er den Schreibtisch von dem das Revisionswerk betreffenden Apparat, vernichtete zahlreiche die Arbeit betreffende Papiere und warf den Rest „zerstreut unter einen Plunder vieles andern ebenso nutzlos verschiebenen Papiers“. Auf Bitten, den Entwurf der neu eingesetzten Gesetzeskommission zur Verfügung zu stellen, teilte Feuerbach später mit, der Entwurf existiere nicht mehr⁸.

Diese Auskunft ist verständlich angesichts der Verbitterung Feuerbachs über die ihm widerfahrene Behandlung und der geringen Meinung, die er von der vom neuen bayrischen König Ludwig⁹ eingesetzten Gesetzeskommission hatte¹⁰. Zutreffend ist sie jedoch nicht. Das Manuskript fand sich fast vollendet in Feuerbachs Nachlaß. Im Jahre 1833 hat Feuerbachs Sohn Eduard eine Abschrift angefertigt und dem bayrischen Justizministerium auf dessen Verlangen zur Einsicht übersendet¹¹. Die Abschrift konnte Radbruch schon in den dreißiger Jahren in den bayrischen Archiven nicht mehr ermitteln¹². Sie muß erst recht nach den Verlusten durch den letzten Krieg als verloren gelten. Auch erneute Nachforschungen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, das seit 1969 alle vor 1933 angefallenen Aktenbestände auch des Justizministeriums zentral verwaltet, waren erfolglos. Glücklicherweise ist aber die Urschrift erhalten geblieben. Gustav Radbruch hat sie bei den Vorarbeiten zu seiner erstmals 1934 erschienenen Feuerbach-Biographie in den Archiven der Familie Feuerbach wiederentdeckt. Von der Familie Feuerbach wurde das Manuskript dankenswerterweise zur Bearbeitung leihweise der Universitätsbibliothek Heidelberg zur Verfügung gestellt, wo es sich noch heute im Archiv befindet¹³.

⁷ Es wird eindringlich geschildert bei Radbruch S. 38 und passim sowie bei Wolf S. 546 f.

⁸ Leben und Wirken II, S. 251.

⁹ Ludwig I., König von Bayern (1786—1868), machte nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1825 München zu einem kulturellen Mittelpunkt Deutschlands. Eine zunehmend reaktionäre Haltung und die Beziehungen zu der spanischen Tänzerin Lola Montez riefen schließlich aber eine wachsende Opposition gegen den als exzentrisch geltenden Monarchen hervor. Am 20. 3. 1848 wurde Ludwig zur Abdankung zugunsten seines Sohnes Maximilian gezwungen. (Vgl. ADB Bd. 19, S. 517 ff.).

¹⁰ Vgl. Leben und Wirken II, S. 253 f.

¹¹ Leben und Wirken II, S. 253 FN.

¹² Das teilt er auf S. VI des Vorworts zu einer von ihm im Jahre 1933 angefertigten Schreibmaschinenabschrift des Entwurfs mit.

¹³ So schildert den Weg des Manuskripts Wolfgang Mittermaier in seiner unveröffentlichten Arbeit über den Entwurf. Mit dieser Auskunft stimmt eine Notiz überein, die der vor einigen Jahren verstorbene ehemalige Direktor der Universitätsbibliothek Heidelberg, Herr Dr. Karl Preisendanz, auf der Umhüllung des Manuskriptpäckchens angebracht hat. Sie, datiert vom 3. 11. 1948, lautet: „Gehört nach Angaben von Prof. Radbruch den Erben Feuerbachs.“

2. Äußere Beschreibung des Manuskriptes

Das Manuskript besteht aus insgesamt 331 losen Bogen Konzeptpapier in Quartgröße. Neun Blätter enthalten eine stichpunktartige Gliederung. Dem eigentlichen Gesetzesentwurf ist ein lateinisches Zitat des Aeneas Silvius vorangestellt¹⁴. Sonst ist auf je einem Bogen entweder eine Kapitelüberschrift oder eine einzelne Vorschrift des Strafgesetzes festgehalten.

Zahlreiche Streichungen, Änderungen und Ergänzungen beweisen, daß keinesfalls schon eine Niederschrift letzter Hand vorliegt. Verschiedentlich wird durch Punktierung angedeutet, daß der Text des Strafgesetzbuches von 1813 eingesetzt werden und damit weiter gelten soll. Unterstreichungen wichtiger Begriffe im Manuskript sollten später wohl durch Sperrdruck hervorgehoben werden.

Offenbar beim Anfertigen der Abschrift für das bayrische Justizministerium hat auch Eduard Feuerbach, selbst Jurist, noch einige Änderungen am Manuskript vorgenommen. Seine Autorschaft insoweit muß nach einem Handschriftenvergleich als erwiesen gelten. Daß diese Zusätze und Abänderungen, wie *Radbruch* vermutet hat¹⁵, auf anderen, nicht mehr vorhandenen Aufzeichnungen des Vaters beruhen, ist allerdings zweifelhaft. Irgendwelche Notizen zum Entwurf wurden nie gefunden, und wie schon erwähnt hat Feuerbach nach eigenen Angaben zahlreiche Unterlagen vernichtet.

3. Bisherige Bearbeitungen und Begründung der eigenen Arbeit

Obwohl die Existenz des Entwurfs spätestens seit dem Erscheinen von „Leben und Wirken“ im Jahre 1852 allgemein bekannt ist¹⁶, liegen bisher nur knappe Nachrichten über den Inhalt vor. Eine umfassende Würdigung fehlt noch ganz.

Einen ersten Hinweis auf die Tendenz des Entwurfs liefert Feuerbach selbst noch während der Arbeit in einem Privatbrief vom 24. Oktober 1824¹⁷. Von dritter Seite hat zuerst C. J. A. Mittermaier¹⁸ mehrfach,

Nur Hinterlegung (Mitterm. + Radbr.).“ Inzwischen haben sich die Erben Feuerbachs mit dem endgültigen Verbleib des Manuskripts in der Universitätsbibliothek Heidelberg einverstanden erklärt.

¹⁴ „Quaecunque mortales agunt, sive privatim, sive publice, calumniae subjacent; nec divinis operibus maledica lingua parcit. — An fugiet laborem nostrum malignus interpres? Minime quidem, nec tantum nobis arrogamus.“ Es zeigt gleichermaßen Selbstbewußtsein und Bescheidenheit des Verfassers.

¹⁵ Schreibmaschinenabschrift, Vorwort S. VI. Auch Wolfgang Mittermaier, S. 3, vermutet das — wohl im Anschluß an Radbruch.

¹⁶ Vgl. oben FN 11.

¹⁷ Mitgeteilt bei Radbruch S. 165.